

Stadtwerke  
Suhl/Zella-Mehlis GmbH  
Fröhliche-Mann-Straße 2  
98528 Suhl

Tel.: (0 36 81) 4 95 - 0  
Fax: (0 36 81) 4 95 - 17 49

[info@swsz.de](mailto:info@swsz.de)  
[www.swsz.de](http://www.swsz.de)



*SWSZ – Ihr zuverlässiger Energiedienstleister*

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH  
zu der „Verordnung über Allgemeine  
Bedingungen für die Grundversorgung  
von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Elektrizität  
aus dem Niederspannungsnetz (Strom-  
grundversorgungsverordnung - StromGKV)“  
vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die  
zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom  
22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert  
worden ist

Gültig ab 01. Januar 2013



**SWSZ**

Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH  
**RENNSTEIG**  **ENERGIE**

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

#### **1. Überprüfung der Messeinrichtungen (zu § 8 StromGVV)**

Der Antrag auf Nachprüfung ist vom Kunden in Schriftform zu stellen. Hierzu soll das im Haus der SWSZ GmbH erhältliche Formular „Antrag auf Befundprüfung“ verwendet werden. Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden – wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder einer anderen anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten des jeweiligen Messstellenbetreibers für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

#### **2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)**

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen. Die übergebenen Zählerstände werden durch die SWSZ GmbH auf Plausibilität geprüft. Unplausible Zählerstände werden nicht zur Abrechnung verwendet.

#### **3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 und 13 StromGVV)**

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel einmal pro Jahr. Auf den Verbrauch des laufenden Jahres werden bis zu 12 monatliche Abschläge pro Jahr erhoben, deren Höhe sich aus dem Verbrauch des Kunden im zurückliegenden Jahr ermittelt. Bei Neukunden werden die Abschläge auf Grundlage des zu erwartenden Verbrauchs und ggf. auf Grundlage des Verbrauches des Vorjahres an der jeweiligen Entnahmestelle ermittelt.

Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durch die SWSZ GmbH erfolgen. Der abweichende Abrechnungszyklus ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die vom Kunden zu tragen sind. Wünscht der Kunde einen abweichenden Abrechnungszyklus, so ist hierzu mit der SWSZ GmbH eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

#### **4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)**

Umstände, die nach § 14 StromGVV die SWSZ GmbH dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlungen,
- Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung
- Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis
- Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bzw. laufendes Insolvenzverfahren / Restschuldbefreiungsverfahren und/oder laufendes außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren.

Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraums an die SWSZ GmbH zu leisten.

Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

#### **5. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)**

Alle Zahlungen sind auf das in der Rechnung oder auf der Abschlagsanforderung angegebene Konto der SWSZ GmbH unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellennummer zu leisten. Die Zahlungsart ist im jeweiligen Vertrag geregelt. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist.

Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, berechnet die SWSZ GmbH die von den Geldinstituten gegebenenfalls erhobenen Beträge an den Kunden weiter.

## 6. Zahlung, Verzug (zu § 17 StromGVV)

Die SWSZ GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer zusätzlichen Rechnungslegung sowie bei Abschluss und Umsetzung einer Ratenzahlungsvereinbarung folgende Entgelte, die der Kunde zu zahlen hat.

Mahnung*	3,00 €/Mahnung	
Inkassogang*	65,00 €	
<i>*Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer</i>		
	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis</u>
zusätzliche Rechnungslegung (auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden)		
– bei Ablesung durch den Kunden, pro Rechnung	7,50 €	8,93 €
– bei Ablesung durch den Netzbetreiber, pro Rechnung	25,50 €	30,35 €
Ratenzahlungsvereinbarung	18,50 €	22,02 €

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

## 7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:

a) bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis</u>
– Sperrung bei nicht leistungsgemessenen Kunden*	65,12 €	
– Entsperrung bei nicht leistungsgemessenen Kunden	65,12 €	77,49 €
– Sperrung bei leistungsgemessenen Kunden*	69,33 €	
– Entsperrung bei leistungsgemessenen Kunden	69,33 €	82,50 €
b) bei physischer Trennung des Netzanschlusses entstehende Kosten nach Aufwand	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis</u>
– bei nicht leistungsgemessenen Kunden, <b>mindestens</b> jedoch*	130,24 €	
– bei leistungsgemessenen Kunden, <b>mindestens</b> jedoch*	138,66 €	
c) bei erforderlicher Nachsperrung infolge einer widerrechtlichen Stromentnahme	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis</u>
– an einer vorhandenen Trenneinrichtung*	78,15 €	
– bei physischer Nachsperrung entstehende Kosten nach Aufwand*		

*\*Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer*

Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWSZ GmbH im Voraus verlangen.

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Vor Wiederaufnahme der Lieferung muss ein autorisiertes Installationsunternehmen die Kundenanlage überprüfen und eine Inbetriebnahmebescheinigung ausstellen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## 8. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail etc.).

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständige Kundenanschrift
- Kundennummer und Verbrauchsstellennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer und Zählerstand
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- Datum der Kündigung.

## 9. Datenverarbeitung

Die SWSZ GmbH speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Hierbei beachtet die SWSZ GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWSZ GmbH und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig.

## 10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.